



18. Dezember 2012

12.400 Parlamentarische Initiative Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher

Vorentwurf zur Änderung des Energiegesetzes Auswertung der Vernehmlassung

Bundesamt für Energie (BFE)
im Auftrag der
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N)



Inhaltsverzeichnis

1	Zum Vernehmlassungsverfahren	3
1.1	Einleitung ins Thema	3
1.2	Vorgeschlagene Änderungen	3
2	Vernehmlassungsteilnehmer	5
3	Koordination mit der ES 2050	6
3.1	Zustimmung	6
3.2	Ablehnung	6
4	KEV	7
4.1	Zustimmung	7
4.2	Zustimmung mit Änderungsanträgen	7
4.2.1	Kostendeckel	7
4.2.2	Kontingente für PV	8
4.2.3	Investitionshilfen für kleine PV	8
4.2.4	Marktmodell	8
4.2.5	Verfassungsrechtliche Fragen	8
4.2.6	Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union	9
4.2.7	Kleinwasserkraft	9
4.2.8	Geothermie	9
4.2.9	Stromgrossverbraucher	9
4.2.10	Bandenergie	9
4.2.11	KEV für Strom aus Abwärme	9
4.3	Ablehnung, jedoch kompromissbereit	10
4.4	Ablehnung	10
5	Eigenverbrauchsregelung	11
5.1	Zustimmung	11
5.2	Zustimmung mit Änderungsanträgen	11
5.3	Ablehnung, aber kompromissbereit	12
5.4	Ablehnung	13
6	Entlastung Stromintensive	14
6.1	Zustimmung	14
6.2	Zustimmung mit Änderungsanträgen	14
6.2.1	Entlastungskriterium	14
6.2.2	Rückerstattung	16
6.2.3	Vollzug Zielvereinbarungen	17
6.2.4	Härtefallklausel (Art. 15bter)	18
6.2.5	Motion 12.3664	19
6.2.6	Allfällige Anpassung ans EU-Recht	19
6.2.7	Vereinbarkeit mit der Energiestrategie 2050	20
6.3	Zustimmung nur mit Vorbehalt oder Ablehnung mit Kompromissbereitschaft	20
6.4	Ablehnung	20
7	Abkürzungsverzeichnis	22



1 Zum Vernehmlassungsverfahren

Am 21. Februar 2012 reichte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) eine parlamentarische Initiative ein, welche eine Änderung des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG)¹ verlangt.

1.1 Einleitung ins Thema

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat beschlossen, die seit 2009 bewährte Förderung der Ökostromproduktion mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) zu verstärken, allerdings ohne die stromintensiven Unternehmen zusätzlich zu belasten. Die Kommission setzt sich ein für die Erhöhung des Zuschlags auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze auf bis zu 1,5 Rp./kWh, inkl. der Gewässerschutzabgabe von 0,1 Rp./kWh, um einen Grossteil der rund 23'000 Projekte (aktuellster Stand) zur Stromproduktion aus erneuerbarer Energie auf der Projekt-Warteliste kontinuierlich freigeben zu können. Damit gleichzeitig die Unternehmen, deren Elektrizitätskosten mindestens 5 Prozent der Bruttowertschöpfung betragen, nicht zusätzlich belastet werden, können sich diese den Zuschlag ganz oder teilweise rückerstatten lassen, wenn sie sich zu einer Verbesserung ihrer Energieeffizienz verpflichten bzw. in erneuerbare Energien investieren.

In den Augen der Kommission ist es dringend notwendig, die im internationalen Wettbewerb stehenden stromintensiven Unternehmen zu stützen und den Ausbau der Ökostromproduktion voranzubringen. Deshalb möchte die Kommission die weiteren Entscheidungsschritte so terminieren, dass die neuen Bestimmungen bereits am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Der entsprechende Gesetzentwurf hierzu war bis zum 16. November 2012 in der Vernehmlassung, die Auswertungen der Stellungnahmen werden in diesem Bericht vorgelegt.

1.2 Vorgeschlagene Änderungen

Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2bis (neu)

^{2bis} Produzenten dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Die nicht ins Netz eingespiesene Energie darf nicht als eingespiesen behandelt und verrechnet werden.

Art. 7a Abs. 5

⁵ Für den Eigenverbrauch und die unzulässige preisliche Benachteiligung von Bezügen gilt Artikel 7 Absatz 2^{bis} und 3 sinngemäss.

Art. 15b Abs. 3 und 4 1. Satz

³ *Aufgehoben*

⁴ Die Summe der Zuschläge darf 1,5 Rappen/kWh auf dem Endverbrauch pro Jahr nicht übersteigen, davon sind höchstens 0,1 Rappen für die Entschädigung des Konzessionärs nach Artikel 15a^{bis} reserviert. ...

¹ SR 730.0



Minorité (Knecht, Amstutz, Brunner, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Muri, Parmelin, Wasserfallen, Wobmann)

⁴ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Art. 15b^{bis} (neu) *Rückerstattung der Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze*

¹ Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 5 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, erhalten die bezahlten Zuschlagsbeträge auf Gesuch hin zumindest teilweise zurückerstattet, wenn:

- a. sich der betreffende Endverbraucher gegenüber dem Bund mit einer Zielvereinbarung verpflichtet hat, die Energieeffizienz zu steigern sowie dem Bund regelmässig darüber Bericht zu erstatten; und
- b. der jährliche Rückerstattungsbetrag mindestens 20'000 Franken beträgt.

² Die Verpflichtung orientiert sich an den Grundsätzen der sparsamen und rationellen Energienutzung und am Stand der Technik. Sie muss unter Einbezug von 20 Prozent des Rückerstattungsbetrags wirtschaftlich tragbar sein und anderen, bereits getroffenen Effizienz- und Reduktionsmassnahmen angemessen Rechnung tragen.

³ Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mehr als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, haben dabei Anspruch auf vollumfängliche Rückerstattung der bezahlten Zuschläge. Bei Endverbrauchern, deren Elektrizitätskosten zwischen 5 und 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, wird die Rückerstattung gekürzt, jeweils proportional zum Verhältnis zwischen Elektrizitätskosten und Bruttowertschöpfung.

⁴ Endverbraucher, die ihre gegenüber dem Bund eingegangene Verpflichtung nicht vollständig einhalten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Unberechtigterweise erhaltene Rückerstattungen müssen zurückbezahlt werden.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich Dauer und Umfang der Verpflichtung nach Artikel 15b^{bis} Absatz 1 Buchstabe a, die Periodizität für die Rückerstattung sowie das Verfahren. Er kann die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen und eine entsprechende Entschädigungspflicht vorschreiben.

Art. 15b^{ter} (neu) *Härtefall*

Der Bundesrat kann in Härtefällen auch für andere Endverbraucher, die durch den Zuschlag in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würden, eine teilweise Rückerstattung des Zuschlags vorsehen.

Art. 24 Abs. 1

¹ Für Verfügungen, Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen des Bundes, einschliesslich jener im Rahmen der Zuschlagsrückerstattung nach Artikel 15b^{bis} und 15b^{ter}, werden Gebühren erhoben. Der Bundesrat bestimmt deren Höhe.



2 Vernehmlassungsteilnehmer

Tabelle 1. Gruppierung der Vernehmlassungsteilnehmer

	Eingeladen	davon eingegangen	Zusätzlich eingegangen	total
Kantone	26	24	-	24
Politische Parteien	12	7	-	7
Energiefachstellen der Kantone	27	-	-	-
Kommissionen und Konferenzen	6	3	-	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	3	-	3
Elektrizitätswirtschaft	21	9	8	17
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	30	13	4	17
Energiepolitische und technische Organisationen	48	16	3	19
Konsumentenorganisationen	5	3	-	3
Umweltschutzorganisationen	27	7	1	8
Weitere Vernehmlasser	29	7	10	17
Total	234	92	26	118

Gesamt wurden 234 Teilnehmer aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft dazu eingeladen, sich zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Rahmen der Pa. Iv. 12.400 zu äussern. Die Rücklaufquote war mit rund 50 Prozent hoch. Der Schwerpunkt der Antworten kam aus den Kantonen, energiepolitischen und technischen Organisationen, der Elektrizitätswirtschaft und den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft.

In den folgenden Kapiteln wird eine sachliche und neutrale Auswertung der einzelnen Beurteilungen der eingegangenen Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer vorgelegt.



3 Koordination mit der ES 2050

Tabelle 2. Beurteilung durch die Vernehmlassungsteilnehmer

	Eingegangen	JA	NEIN	Enthaltung
Kantone	24	5	11	8
Politische Parteien	7	3	-	4
Energiefachstellen der Kantone	-	-	-	-
Kommissionen und Konferenzen	3	1	2	-
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1	-	2
Elektrizitätswirtschaft	17	1	1	15
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	17	7	-	10
Energiepolitische und technische Organisationen	19	6	1	12
Konsumentenorganisationen	3	-	1	2
Umweltschutzorganisationen	8	-	-	8
Weitere Vernehmlasser	17	2	2	13
Total	118	26	18	74

3.1 Zustimmung

Der Grossteil der eingegangenen Stellungnahmen erachtet die geplanten Massnahmen als dringlich und befürwortet deshalb die vorgezogene Revision.

Kanton BE, Kanton SH, Kanton SO, Kanton NE, Kanton VS, BDP, CVP, SP, SAB, Schweizerischer Städteverband, IWB, cemsuisse, IG DHS, SBV, swisscleantech, Swissmem, Travail.Suisse, ZPK, AEE, GGS, IGEB, Swiss Engineering STV, Swissolar, Vereinigung Schweizerischer Glasfabriken, Stahl Gerlafingen AG, Lonza AG, **insgesamt 26 Stellungnahmen**

3.2 Ablehnung

Andere Vernehmlassungsteilnehmer finden es nicht nötig oder gar problematisch, vor der Totalrevision der Energiestrategie 2050 eine Teilrevision durchzuführen. Sie wünschen sich eine Gesamtbeurteilung und befürchten, dass die Totalrevision präjudiziert wird.

Kanton AG, Kanton FR, Kanton GR, Kanton JU, Kanton LU, Kanton OW, Kanton SG, Kanton SZ, Kanton TI, Kanton UR, Kanton ZG, EnDK, RKGK, ewz, aves Schweiz, Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera italiana (acsi), Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie, Handelskammer beider Basel, **insgesamt 18 Stellungnahmen**



4 KEV

Tabelle 3. Beurteilung durch die Vernehmlassungsteilnehmer

	Eingegan- gen	JA	JA, aber	NEIN, aber	NEIN	Enthal- tung
Kantone	25	11	14	-	-	-
Politische Parteien	7	1	4	-	2	-
Energiefachstellen der Kantone	-	-	-	-	-	-
Kommissionen und Konferenzen	3	-	2	-	-	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	2	-	-	-	-
Elektrizitätswirtschaft	16	4	1	1	9	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	14	1	6	2	5	-
Energiepolitische und technische Organi- sationen	15	4	6	2	2	1
Konsumentenorganisationen	3	3	-	-	-	-
Umweltschutzorganisationen	7	1	6	-	-	-
Weitere Vernehmlasser	14	3	3	6	2	-
Total	106	30	42	11	20	3

4.1 Zustimmung

Folgende Stellungnahmen begrüssen die Erhöhung der KEV in der vorgeschlagenen Form:

Kanton AI, Kanton BE, Kanton GE, Kanton JU, Kanton NE, Kanton NW, Kanton SG, Kanton SH, Kanton SO, Kanton TI, Kanton VD, PDC Suisse, SAB, Schweizerischer Städteverband, Energiedienst Holding AG, Groupe E SA, SIG, swissgrid ag, suisse-
tec, Biomasse Schweiz, Swiss Engineering STV, Task Force Wald + Holz + Energie, Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera italiana (acsi), Fédération Romande des Consommateurs (FRC), Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), AQUA NOSTRA, Stiftung Landschaftsschutz (SL), Lonza AG, Stahl Gerlafingen AG, Verband öffentlicher Verkehr (VÖV), **insgesamt 30 Stellungnahmen**

4.2 Zustimmung mit Änderungsanträgen

4.2.1 Kostendeckel

a) Aufhebung des Gesamtkostendeckels

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer schlagen eine Aufhebung des Kostendeckels vor.

Kanton BS, ADEV, AEE, SES, **insgesamt 4 Stellungnahmen**

b) Stärkeres Anheben des Gesamtkostendeckels

Für folgende Vernehmlassungsteilnehmer geht die Anhebung des Gesamtkostendeckels gemäss Vorlage zu wenig weit. Sie schlagen eine Erhöhung auf 1,8 respektive 2,1 Rp./kWh vor.

Grüne, SES, Greenpeace, Pro Natura, WWF, **insgesamt 5 Stellungnahmen**



c) Aufheben PV-Teildeckel

Weitere Vernehmlassungsteilnehmer wünschen sich die Aufhebung des Photovoltaik-Teildeckels.

Kanton BS, EVP, Grüne, SP, SES, Greenpeace, Pro Natura, WWF, **insgesamt 8 Stellungnahmen**

d) Senken Kleinwasserkraft-Teildeckel

In einer Stellungnahme wird die Senkung des Teildeckels bei Kleinwasserkraft von 50% auf 30% gefordert.

SGS, **insgesamt 1 Stellungnahme**

e) Einfrieren Gesamtdeckel

In einer Stellungnahme wird das Einfrieren des maximalen Gesamtkostendeckels auf 1,5 Rp./kWh bis 2020 gefordert.

VSEI, **insgesamt 1 Stellungnahme**

4.2.2 Kontingente für PV

a) Kontingente anheben

In mehreren Stellungnahmen wird der Umfang der Kontingente als zu klein eingestuft und grössere Kontingente für PV gewünscht.

Kanton BL, Kanton BS, EVP, Grüne, SP, SBV, swisscleantech, Travail.Suisse, ADEV, AEE, SES, SSES, Swissolar, Greenpeace, Pro Natura, WWF, Landqart AG, SATW, **insgesamt 18 Stellungnahmen**

b) Kontingente beschränken

Um eine ähnliche Situation wie in Deutschland betreffend Photovoltaik zu vermeiden, möchten mehrere Vernehmlassungsteilnehmer den geförderten Zubau von PV beschränken.

Kanton SZ, Kanton ZH, **insgesamt 2 Stellungnahmen**

4.2.3 Investitionshilfen für kleine PV

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer bevorzugen es, für kleine Photovoltaikanlagen <10 kW analog der Energiestrategie 2050 eine Investitionshilfe in der Höhe von 30% der Gesteuerungskosten vorzusehen.

CVP, BDP, IWB, SWICO, VSE, Landqart AG, **insgesamt 6 Stellungnahmen**

4.2.4 Marktmodell

Verbesserungsvorschläge im Sinne eines Marktmodells oder in Form von Ausschreibungen, Quoten- oder Bonusmodell sowie Lenkungsmechanismen wurden von folgenden Vernehmlassungsteilnehmern gewünscht.

Kanton OW, Kanton ZH, SATW, **insgesamt 3 Stellungnahmen**

4.2.5 Verfassungsrechtliche Fragen

In mehreren Stellungnahmen werden Bedenken zur verfassungsrechtlichen Begründung der KEV geäussert.

Kanton AG, Kanton FR, Kanton GR, Kanton LU, Kanton OW, Kanton UR, Kanton ZG, Kanton ZH, EnDK, RKGK, **insgesamt 10 Stellungnahmen**



4.2.6 Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Eine gewisse Skepsis zu der Vereinbarkeit der KEV mit dem Recht der Europäischen Union ist in folgenden Stellungnahmen geäussert worden.

Kanton AG, Kanton FR, Kanton GR, Kanton LU, Kanton UR, Kanton ZG, EnDK, RKGK, **insgesamt 8 Stellungnahmen**

4.2.7 Kleinwasserkraft

a) Untergrenze für Kleinwasserkraft

In einer Stellungnahme wird die Einführung einer Untergrenze von 300 kW für KEV für Wasserkraftanlagen (ausgenommen Trinkwasserkraftwerke) beantragt.

Aqua Viva – Rheinaubund, **insgesamt 1 Stellungnahme**

b) Obergrenze für Kleinwasserkraft

In einer Stellungnahme wird die Erhöhung der heutigen Obergrenze von 10 MW für KEV für Wasserkraftanlagen beantragt.

Kanton VS, **insgesamt 1 Stellungnahme**

4.2.8 Geothermie

a) Ausschluss der Geothermie

In einer Stellungnahme wird der Ausschluss der Geothermie aus der KEV beantragt. Stattdessen soll die Geothermie von Forschungsgeldern profitieren.

Grüne, **insgesamt 1 Stellungnahme**

4.2.9 Stromgrossverbraucher

a) Rückerstattung für alle Stromgrossverbraucher (> 500 MWh/p.a.)

In mehreren Stellungnahmen wird die KEV-Gesamtkostendeckelerhöhung an die Bedingung geknüpft, allen Stromgrossverbrauchern die Möglichkeit zur Rückerstattung der Zuschläge zu geben.

IG DHS, sgV, GGS, **insgesamt 3 Stellungnahmen**

b) Keine Mehrbelastung für Stromgrossverbraucher

In einer Stellungnahme wird die KEV-Gesamtkostendeckelerhöhung an die Bedingung geknüpft, dass die Stromgrossverbraucher nicht zusätzlich belastet werden.

SWICO, **insgesamt 1 Stellungnahme**

4.2.10 Bandenergie

Mit dem Ausstieg aus der Atomenergie soll Bandenergie einen neuen Stellenwert erhalten.

VPE, **insgesamt 1 Stellungnahme**

4.2.11 KEV für Strom aus Abwärme

Strom aus nicht anders verwendbarer Abwärme soll den erneuerbaren Energien gleichgestellt werden und ebenfalls über die KEV vergütet werden.

Kanton LU, Swiss Steel AG, Vereinigung Schweizerischer Glasfabriken, ZPK, **insgesamt 4 Stellungnahmen**



4.3 Ablehnung, jedoch kompromissbereit

Als kompromissbereit gelten jene Vernehmlassungsteilnehmer, welche die Vorlage grundsätzlich ablehnen, sie aber akzeptieren können:

- Falls der Zubau von PV beschränkt wird.
Centre Patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, **insgesamt 2 Stellungnahmen**
- Falls kleine PV-Anlagen Investitionshilfen anstelle KEV erhalten.
aves Bern, IGEB, Verein Kettenreaktion, **insgesamt 3 Stellungnahmen**
- Falls Strom aus nicht anders verwendbarer Abwärme den erneuerbaren Energien gleichgestellt wird und ebenfalls über die KEV vergütet wird.
IGEB, Swiss Steel AG, **insgesamt 2 Stellungnahmen**
- Falls alle StromkonsumentenInnen gleich belastet werden.
AGVS, Privatperson, **insgesamt 2 Stellungnahmen**
- Falls StromkonsumentenInnen nicht stärker als bisher belastet werden.
Swissmem, Verband Schweizerische Ziegelindustrie, **insgesamt 2 Stellungnahmen**
- Falls die KEV grundlegend überarbeitet wird.
Société électrique de la Vallée de Joux SA, Handelskammer beider Basel, Ville de Nyon, **insgesamt 3 Stellungnahmen**

4.4 Ablehnung

Generell abgelehnt wird der Kommissionsvorschlag mit folgenden Begründungen:

- Bevorzugung Marktmodell: Anstelle der KEV soll ein Marktmodell in Form eines Auktionsmodells mit Ausschreibungen ausgestaltet werden.
DSV, ewz, Swisspower Netzwerk AG, VSE, **insgesamt 4 Stellungnahmen**
- Die Wettbewerbsfähigkeit des Werkplatzes Schweiz soll erhalten bleiben.
Axpo Holding AG, Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie, Skyguide, **insgesamt 3 Stellungnahmen**
- Die KEV führt zu einer Verzerrung innerhalb des Gesamtenergieverbrauchs oder des Wettbewerbs.
Swisselectric, bauenschweiz, scienceindustries, **insgesamt 3 Stellungnahmen**
- Es wird eine grundlegende Überarbeitung des KEV-Modells gewünscht.
Alpiq Suisse SA, Forces Motrices de l'Avançon SA, Société Electrique Intercommunale de la Côte SA, VO Energies Holding SA, **insgesamt 4 Stellungnahmen**
- Einmalige Investitionszahlungen statt KEV für Kleinanlagen.
FDP, VSE, **insgesamt 2 Stellungnahmen**
- Ein Verzicht auf weitere KEV-Erhöhung wird gewünscht.
SVP, economiesuisse, Fédération des Entreprises Romandes, hotelleriesuisse, AGS, AVES Schweiz, **insgesamt 6 Stellungnahmen**



5 Eigenverbrauchsregelung

Tabelle 4. Beurteilung durch die Vernehmlassungsteilnehmer

	Eingegan- gen	JA	JA, aber	NEIN, aber	NEIN	Enthal- tung
Kantone	17	7	-	10	-	-
Politische Parteien	4	3	1	-	-	-
Energiefachstellen der Kantone	-	-	-	-	-	-
Kommissionen und Konferenzen	1	-	-	1	-	-
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	1		1	-	-
Elektrizitätswirtschaft	16	-	-	14	2	-
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	9	4	1	4		-
Energiepolitische und technische Organi- sationen	9	2	4	1	1	1
Konsumentenorganisationen	-	-	-	-	-	-
Umweltschutzorganisationen	6	3	-	-	3	-
Weitere Vernehmlasser	7	4	1	2	-	-
Total	71	24	7	33	6	1

5.1 Zustimmung

Folgende Stellungnahmen begrüssen die Eigenverbrauchsregelung in der vorgeschlagenen Form:
Kanton BE, Kanton BS, Kanton NE, Kanton NW, Kanton SO, Kanton TI, Kanton VS, BDP, FDP, PEV, SAB, Fédération des
Entreprises Romandes, IG DHS, Travail.Suisse, Biomasse Schweiz, suissetec, GGS, Aqua Viva – Rheinaubund, AQUA
NOSTRA, SGS, Centre Patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, SATW, Privatperson, **insgesamt 24 Stellungnahmen**

5.2 Zustimmung mit Änderungsanträgen

a) Vorrang für Eigenverbrauch

Anlagen mit Eigenverbrauch sollen Vorrang bei der Warteliste der KEV haben.

SP, AEE, ADEV Energiegenossenschaft, Swissolar, **insgesamt 4 Stellungnahmen**

b) Ersparnisse aus Eigenverbrauch

Ersparnisse aus der Anwendung des Eigenverbrauches sollen nicht als Einkommen gewertet werden.

SBV, **insgesamt 1 Stellungnahme**

c) Keine Netznutzung für Eigenverbrauch

Auf dem Eigenverbrauch sollen keine Netznutzungsentgelte erhoben werden.

SBV, **insgesamt 1 Stellungnahme**

d) Obligatorium für Eigenverbrauch



Die Wahloption ob Eigenverbrauch geltend gemacht werden kann, soll in ein Eigenverbrauchsobligatorium geändert werden. Auf dem Eigenverbrauch sollen keine Netznutzungsentgelte erhoben werden.

Verein Kettenreaktion, **insgesamt 1 Stellungnahme**

e) Zähler- und Abrechnungskosten

Die Überwälzung der Zähler- und Abrechnungskosten auf Produzenten muss, wie vorgesehen, beibehalten werden.

Energiedienst Holding AG, **insgesamt 1 Stellungnahme**

f) Verrechnung des Überschusses

In Abweichung zur vorgesehenen Vergütung des Überschusses zu Energiepreisen, wird eine Vergütung etwa in Höhe des Bezugspreises vorgeschlagen (Net-Metering).

Kanton LU, SSES, **insgesamt 2 Stellungnahme**

5.3 Ablehnung, aber kompromissbereit

a) Kundengruppen Produzent / Konsument

Eigene Kundengruppen für Produzenten / Konsumenten sind explizit zuzulassen, damit die Netzdienstleistungen verursachergerecht überwälzt werden können.

Kanton FR, Kanton LU, Kanton VD, Kanton ZH, Schweizerischer Städteverband, Axpo Holding AG, IWB, Alpiq Suisse SA, DSV, Forces Motrices de l'Avançon SA, Groupe E SA, SIG, Société électrique de la Vallée de Joux SA, Société Electrique Intercommunale de la Côte SA, swissgrid ag, Swisspower Netzwerk AG, VO Energies Holding SA, VSE, economiesuisse, Swissmem, scienceindustries, Handelskammer beider Basel, Ville de Nyon, **insgesamt 23 Stellungnahmen**

b) Netzkosten

Die verursachergerechte Deckung der Netzkosten muss im StromVG sichergestellt werden.

Kanton AG, Kanton BL, Kanton JU, Kanton LU, Kanton SG, Kanton SZ, Kanton ZG, EnDK, **insgesamt 8 Stellungnahmen**

c) Netzverstärkungskosten

Die Netzverstärkungskosten wegen Eigenverbrauchsanlagen sind ebenso wie bei KEV-Anlagen abzugelten.

DSV, Alpiq Suisse AG, Swisspower Netzwerk AG, VSE, **insgesamt 4 Stellungnahmen**

d) Eigenverbrauch bei mehreren Bezügerparteien pro Produktionsanlage

Wegen einer Unklarheit im erläuternden Bericht wird zusätzlich vorgeschlagen, „interne Energieflüsse“ von den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (SR 941.20) auszunehmen. Eine Anlage kann nicht mehreren Mietern zugeordnet werden.

Groupe E SA, Forces Motrices de l'Avançon SA, Société Electrique Intercommunale de la Côte SA, Société électrique de la Vallée de Joux SA, VSE, **insgesamt 5 Stellungnahmen**

e) Eigenverbrauch bei Anlagen in Gebäuden von Dritten

Es liegen widersprüchliche Ansichten vor, ob der Eigenverbrauch ausschliesslich bei Anlagen, die dem Gebäudeeigentümer gehören, gewährt werden soll.



Der Eigenverbrauch soll sich explizit auch anwenden lassen, wenn der Anlageneigentümer nicht Gebäudeeigentümer ist.

Groupe E SA, Forces Motrices de l'Avançon SA, Société Electrique Intercommunale de la Côte SA, Société électrique de la Vallée de Joux SA, VSE, **insgesamt 5 Stellungnahmen**

Der Eigenverbrauch soll nur für Anlagen, die dem Hauseigentümer gehören anwendbar sein.

DSV, Alpiq Suisse AG, Swisspower Netzwerk AG, VSE, **insgesamt 4 Stellungnahmen**

f) Verwendung des HKN

Der HKN des Eigenverbrauches soll nicht handelbar sein, da es sich nur so um die Verwendung des produzierten Stromes vor Ort handelt. Dieser Punkt soll im Bericht klar erwähnt werden.

Groupe E SA, **insgesamt 1 Stellungnahme**

g) Wahlfreiheit für Eigenverbrauch

Es ist auf die Wahlfreiheit des Eigenverbrauches zu verzichten.

Aves Bern, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Der Anlageneigentümer hat sich zu entscheiden, ob Eigenverbrauch oder nicht, Hin- und Herwechseln ist zu unterbinden.

Aves Bern, Forces Motrices de l'Avançon SA, **insgesamt 2 Stellungnahmen**

h) Net-Metering

Es sei im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 das Net-Metering einzuführen. Net-Metering bilanziert die Energieflüsse und betrachtet nur die über einen Bilanzzeitraum resultierende Produktion oder Verbrauch. Zwischenzeitliche Energieflüsse werden den Produzenten/Konsumenten nicht belastet und müssten anderweitig kompensiert werden.

Kanton LU, Aves Bern, **insgesamt 2 Stellungnahmen**

5.4 Ablehnung

a) Verstoss gegen Ausspeiseprinzip

Verstoss gegen Ausspeiseprinzip und ungleichmässige Belastung der Netzdienstleistungen und Entsolidarisierung Netznutzung.

ewz, swisselectric, aves Schweiz, **insgesamt 3 Stellungnahmen**

b) Auswirkungen zu wenig klar

Greenpeace, Pro Natura, WWF, **insgesamt 3 Stellungnahmen**



6 Entlastung stromintensive Unternehmen

Tabelle 5. Beurteilung durch die Vernehmlassungsteilnehmer

	Eingegan- gen	JA	JA, aber	NEIN, aber	NEIN	Enthal- tung
Kantone	24	3	18	1	1	1
Politische Parteien	7	4	3	-	-	-
Energiefachstellen der Kantone	-	-	-	-	-	-
Kommissionen und Konferenzen	3	-	2	1	-	-
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1	-	1	-	1
Elektrizitätswirtschaft	17	6	2	2	3	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	17	4	9	2	1	1
Energiepolitische und technische Organi- sationen	19	8	4	3	1	3
Konsumentenorganisationen	3	-	-	-	3	-
Umweltschutzorganisationen	8	3	3	-	-	2
Weitere Vernehmlasser	17	2	5	5	1	4
Total	118	31	46	15	10	16

6.1 Zustimmung

Folgende Stellungnahmen begrüßen die Entlastung der stromintensiven Unternehmen in der vorgeschlagenen Form.

Kanton AI, Kanton BS, Kanton SH, SAB, BDP, FDP, SP, SVP, Forces Motrices de l'Avançon SA, Société électrique de la Vallée de Joux SA, Société Electrique Intercommunale de la Côte SA, Alpiq Suisse SA, swissgrid ag, bauenschweiz, SBV, suissetec, VPE, AEE, ADEV Energiegenossenschaft, aves Bern, Swiss Engineering STV, Swissolar, Task Force Wald + Holz + Energie, AQUA NOSTRA, Aqua Viva – Rheinaubund, Greenpeace, Pro Natura, SGS, WWF, **insgesamt 30 Stellungnahmen**

6.2 Zustimmung mit Änderungsanträgen

Nachfolgend werden die Stellungnahmen all jener Vernehmlassungsteilnehmer behandelt, welche die Vorlage grundsätzlich befürworten, dazu aber noch Änderungsanträge stellen.

6.2.1 Entlastungskriterium

a) Stromintensität

Die geplante Teilentlastung des KEV-Zuschlags führt bei Unternehmen mit Stromkosten von 5 bis ca. 7-8% der Bruttowertschöpfung zu keiner spürbaren Entlastung. Folgende Stellungnahmen fordern deshalb eine andere Regelung für diese Spannweite oder einen Zusatz zur Härtefallklausel.

Kanton AG, Kanton FR, Kanton GR, Kanton JU, Kanton LU, Kanton OW, Kanton SG, Kanton SZ, Kanton UR, Kanton VS, Kanton ZG, EnDK, RKGK, CVP, cemsuisse, ZPK, GGS, IGEB, Vereinigung Schweizerischer Glasfabriken, Lonza AG, Stahl Gerlafingen AG, **insgesamt 21 Stellungnahmen**



Folgende Stellungnahmen lehnen die Mindestrückerstattung (Art. 15 b^{bis} Abs. 1 lit. b) ab:

- Da gemäss Art. 24 Abs. 1 EnG für die Rückerstattung Gebühren erhoben werden können, fordern sie eine Streichung von Art. 15b^{bis} lit. b.
Kanton AG, Kanton BL, Kanton FR, Kanton JU, Kanton LU, Kanton NW, Kanton SG, Kanton SZ, Kanton ZG, Kanton ZH, EnDK, hotelleriesuisse, **insgesamt 12 Stellungnahmen**
- Aus wettbewerblichen Gründen ist eine Entlastung grundsätzlich nicht wünschenswert. Falls dies trotzdem erfolgt, sollte der Mindestrückerstattungsbeitrag auf eine Bagatellgrenze erhöht werden, die dem tatsächlichen Aufwand der Rückerstattung entspricht, um Wettbewerbsverzerrungen einzudämmen.
WEKO, **insgesamt 1 Stellungnahme**
- Ein Anderer fordert zumindest eine Herabsetzung auf 7'500 Franken.
Kanton GL, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Die vollständige Rückerstattung

- soll bereits ab einer Stromintensität von 5% gewährt werden.
Kanton GL, **insgesamt 1 Stellungnahme**
- soll erst bei einer Stromintensität von 20% erfolgen.
Grüne, **insgesamt 1 Stellungnahme**

b) Energieintensität

Als Entlastungskriterium soll nicht die Stromintensität, sondern die Energieintensität verwendet werden.

cemsuisse, VSZ, **insgesamt 2 Stellungnahmen**

c) Grossverbraucher

Die Energiestrategie 2050 sieht für die KEV-Befreiung einen Schwellenwert von 0,5 GWh Stromverbrauch jährlich vor. Dieser Wert ist auch für die Umsetzung des Grossverbraucherartikels der Kantone massgebend. Um den Mehraufwand gering zu halten, die Investitionssicherheit für Unternehmen zu gewährleisten sowie um einen Systembruch bei der Umsetzung der Energiestrategie zu verhindern, soll daher die Schwelle zur KEV-Entlastung auch im Rahmen der Pa.IV. 12.400 bei einem jährlichen Stromverbrauch von 0,5 GWh angesetzt werden.

cemsuisse, Swissmem, GGS, **insgesamt 3 Stellungnahmen**

d) Zielvereinbarungen

Die Möglichkeit zur Befreiung von der KEV ist auf alle Unternehmen im Industrie- und Dienstleistungsbereich auszudehnen, die eine entsprechende Zielvereinbarung abgeschlossen haben.

economiesuisse, hotelleriesuisse, scienceindustries, Swissmem, aves Schweiz, **insgesamt 5 Stellungnahmen**

Art. 38 EnG der Energiestrategie 2050: Unternehmen mit einer Zielvereinbarung gem. CO₂-Gesetz sollen ebenfalls rückerstattungsberechtigt sein.

VSZ, **insgesamt 1 Stellungnahme**



Weiter wird gefordert, dass für die Qualifikation als rückerstattungsberechtigter Betrieb alle vertretbaren Effizienzmassnahmen ergriffen werden müssen.

SATW, **insgesamt 1 Stellungnahme**

e) EHS

Unternehmen, welche gemäss neuem CO₂-Gesetz (ab 1. 1. 2013) dem Emissionshandelssystem (EHS) unterstellt werden, sollen automatisch und vollständig von der KEV befreit werden.

scienceindustries, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Unternehmen, welche dem EHS unterstehen, sollen eine neue Entlastungs-Regelung erhalten

economiesuisse, aves Schweiz, **insgesamt 2 Stellungnahmen**

f) Öffentliche Transportunternehmen

Der Verband öffentlicher Verkehr (VÖV) beantragt, dass auch Transportunternehmen, welche elektrische Traktionsenergie verbrauchen, entlastet werden. Dabei soll ebenfalls die Untergrenze von 20'000 Franken gelten. Dies mit der Begründung, dass die Kostensteigerung relevant ist und Preiserhöhungen nur beschränkt möglich sind. Zudem führt die Erhöhung zu Wettbewerbsverzerrungen, da die SBB ihren Strom selber produziert und damit gegenüber anderen Transportunternehmen wie der BLS oder SOB im Vorteil ist.

VÖV, **insgesamt 1 Stellungnahme**

6.2.2 Rückerstattung

Folgende Stellungnahmen lehnen es ab, dass Unternehmen ab einer Stromintensität von 10% komplett vom KEV-Zuschlag befreit werden.

- Die Befreiung soll nur für das über den Schwellenwert von 5 % hinausgehende Bezugsverhältnis gelten.

Kanton NW, Kanton SZ, Kanton TI, Energiedienst Holding AG, sgv, **insgesamt 5 Stellungnahmen**

- Anstelle der Befreiung soll eine Untergrenze von 0,1 Rp./kWh festgelegt werden.

Grüne, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer fordern eine Befreiung von der Bezahlung der Zuschläge anstelle der Rückerstattung. Sie begründen dies damit, dass der Geldabfluss je nach Periodizität eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen kann. Zudem ist diese Vorgehensweise mit einem erhöhten administrativen Aufwand verbunden.

Kanton LU, DSV, Swissmem, Swiss Steel AG, **insgesamt 4 Stellungnahmen**

Das Total der Rückerstattungen soll 70 Mio. Franken nicht übersteigen, wie folgende Stellungnahme fordert.

Travail.Suisse, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Transparenz: Die Liste der entlasteten Unternehmen sollte öffentlich zugänglich sein.

DSV, **insgesamt 1 Stellungnahme**



6.2.3 Vollzug Zielvereinbarungen

a) Organisation

Allgemein wird die Ansicht vertreten, dass der Vollzugsaufwand als zu optimistisch eingeschätzt worden ist. Es sei zu prüfen, wie die Vollzugsorganisation zwischen Bund und Kantonen optimiert werden kann.

Kanton AG, Kanton BL, Kanton FR, Kanton GR, Kanton JU, Kanton LU, Kanton NE, Kanton OW, Kanton SG, Kanton SZ, Kanton UR, Kanton ZG, EnDK, RKGK, **insgesamt 14 Stellungnahmen**

Die Zielvereinbarung soll mit bereits bestehenden Zielvereinbarungen im Energiebereich, wie etwa Verpflichtung im Rahmen der Befreiung von der CO₂-Abgabe oder des Grossverbraucherartikels der Kantone, abgestimmt werden.

Kanton GL, Swissmem, Vereinigung Schweizerischer Glasfabriken, **insgesamt 3 Stellungnahmen**

Weiter wird gefordert, dass nicht nur die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen verpflichtend sein sollte, sondern auch die Zusammenarbeit mit den Kantonen.

Kanton BE, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Die Umsetzung der Zielvereinbarungen wird als aufwendig und wenig effizient beurteilt. Offen ist, in welchem Verhältnis die Zielvereinbarungen zu den wettbewerblichen Ausschreibungen des BFE stehen.

SWICO, **insgesamt 1 Stellungnahmen**

b) Umfang

Verschiedene Stellungnahmen fordern, dass der Umfang der Verpflichtungen vergrössert wird:

- Indem bereits bestehende Vereinbarungen mit dem Bund und den Kantonen nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen. Es wird gefordert, dass im Gesetz ausdrücklich verankert wird, dass es sich um neue, zusätzliche Anstrengungen handeln muss.

Kanton AG, Kanton BL, Kanton FR, Kanton JU, Kanton LU, Kanton SG, Kanton SZ, Kanton ZH, Kanton ZG, EnDK, **insgesamt 10 Stellungnahmen**

- Nicht nur 20% sondern 40% der Rückerstattungssummen müssen investiert werden. Dabei sollen aber die Möglichkeiten dahingehend ergänzt werden, dass auch in die Förderung für Strom aus Abwärme investiert werden kann.

Kanton TI, **insgesamt 1 Stellungnahme**

- Die Unternehmen sollen nachweisen müssen, dass sie alle wirtschaftlichen Energiesparmassnahmen umgesetzt haben, diese können durchaus einen Anteil von mehr als 20% der Rückerstattungssumme ausmachen. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sollen möglichst die „wahren Kosten“ betrachtet werden (Einbezug der externen Kosten)

swisscleantech, **insgesamt 1 Stellungnahme**

- Unternehmen, die am Schweizerischen Emissionshandelssystem teilnehmen, sollen ebenfalls dazu verpflichtet sein, mind. 20 % des zurückerstatteten Betrags in die Steigerung der Energieeffizienz oder in Projekte mit erneuerbarer Energie zu



investieren. Damit werden gleiche Voraussetzungen für alle Unternehmen geschaffen und es wird die Effizienz sämtlicher Unternehmen erhöht.

sgv, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Andere sprechen sich für eine Verringerung der Verpflichtungen aus:

- Folgende Stellungnahmen fordern, die Verpflichtungen auf 20% desjenigen Betrages zu beschränken, der sich aus dem heutigen KEV-Satz von 0,45 Rp/kWh ergibt.

ZPK, IGEB, Vereinigung Schweizerischer Glasfabriken, Stahl Gerlafingen AG, **insgesamt 4 Stellungnahmen**

- Eine andere Stellungnahme fordert, dass der Schwerpunkt der Investitionen bei der Effizienzsteigerung liegen soll. Falls in erneuerbare Energien investiert wird, dürfen diese nur dem Eigenverbrauch dienen. Es soll verhindert werden, dass Unternehmen, die vom KEV-Zuschlag befreit sind, auf der anderen Seite durch Einspeisung ihres Stroms KEV „kassieren“.

SATW, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Eine vorübergehende Entlastung von stromintensiven Betrieben soll nur nach Abklärung mit einem verbindlichen Investitionsplan in Energieeffizienz erfolgen. Langfristige Entlastungen sollen nur möglich sein, wenn alle Energieeffizienzmassnahmen ausgeschöpft sind und die Gesamtbelastung weiterhin hoch sein sollte.

SSES, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Die Auflage, einen jährlich fest vorgeschriebenen Mindestbetrag zu investieren, ist zu streichen.

Kanton AG, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Die Investition in Energieeffizienz oder erneuerbare Energien soll auch in anderer Form als mit Zielvereinbarungen eingegangen werden können (Verweis auf ES 2050).

cemsuisse, **insgesamt 1 Stellungnahme**

- Z.B. durch den Kauf von Ökostromzertifikaten bzw. durch den Konsum von naturremade star zertifizierten Produkten.

ewz, VUE, **insgesamt 2 Stellungnahmen**

Die 20% der Rückerstattungssumme sollen in bereits existierende Strukturen wie den KEV-Fonds oder als Investitionshilfe für kleine Anlagen investiert werden.

Groupe E SA, **insgesamt 1 Stellungnahme**

6.2.4 Härtefallklausel (Art. 15b^{ter})

Streichung

- Gewisse Stellungnahmen fordern, dass Art. 15b^{ter} ersatzlos gestrichen werden soll.

Kanton BE, IG DHS, **insgesamt 2 Stellungnahmen**

- Die Härtefallklausel erübrigt sich, wenn direkt die Regelung der ES 2050 eingeführt wird.

GGs, **insgesamt 1 Stellungnahme**



Anwendung:

- Es wird kritisiert, dass der Nachweis der Wettbewerbsfähigkeit nur sehr schwer erbracht werden kann. Denn es sei kaum möglich, an die erforderlichen Daten der ausländischen Konkurrenten zu gelangen.
Swissmem, Lonza AG, **insgesamt 2 Stellungnahmen**

Konkretisierung:

- Folgende Stellungnahmen fordern, dass das Gesetz für das Vorliegen von Härtefällen minimale Anforderungen ausweist bzw. dass Gesetz präzisiert wird.
Kanton AG, Kanton BE, Kanton BL, Kanton FR, Kanton GR, Kanton JU, Kanton LU, Kanton NE, Kanton OW, Kanton SG, Kanton SO, Kanton SZ, Kanton UR, Kanton VS, Kanton ZG, EnDK, WEKO, RKGK, Lonza AG, scienceindustries, **insgesamt 20 Stellungnahmen**

Anwendbarkeit:

- Da die Härtefallregelung in erster Linie dem Schutz der Exportwirtschaft dient, sollen Ausnahmen nur ab einem bestimmten Exportanteil (30-50%) gelten.
Grüne, **insgesamt 1 Stellungnahme**
- In der vorgeschlagenen Formulierung gilt die Härtefallklausel nur für Unternehmen, welche keine Rückerstattung beantragen können. Die Härtefallregelung soll auf alle Unternehmen ausgeweitet werden, welche durch den Zuschlag in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, z.B. auch auf jene Unternehmen, deren kleine Rückerstattung nicht ausreicht, um ihre Wettbewerbsfähigkeit wieder herzustellen.
Kanton GR, Kanton UR, Kanton VS, RKGK, Lonza AG, **insgesamt 5 Stellungnahmen**
- Die Härtefallklausel soll ausschliesslich für Unternehmen mit Elektrizitätskosten von mindestens 5% anwendbar sein.
swisscleantech, **insgesamt 1 Stellungnahme**

6.2.5 Motion 12.3664

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer stellen den Antrag, die Motion 12.3664 „Eine Moderate KEV für die Industrie“ ergänzend aufzunehmen bzw. zu prüfen. Insbesondere heisst das, dass für die gesamte Industrie keine höhere Belastung durch die KEV erfolgt, als dies heute der Fall ist (industrielle Endverbraucher zahlen max. 0,45 Rp./kWh).

CVP, IWB, cemsuisse, economiesuisse, scienceindustries, Swissmem, Vereinigung Schweizerischer Glasfabriken, IGEB, aves Schweiz, Stahl Gerlafingen AG, Landqart AG, SWICO, **insgesamt 12 Stellungnahmen**

6.2.6 Allfällige Anpassung ans EU-Recht

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer erachten es als möglich, dass die vorgeschlagene Regelung bzgl. Rückerstattung an das EU- Beihilferecht der EU angepasst werden muss.
Kanton AG, Kanton FR, Kanton GR, Kanton JU, Kanton LU, Kanton SG, Kanton UR, EnDK, RKGK, **insgesamt 9 Stellungnahmen**



6.2.7 Vereinbarkeit mit der Energiestrategie 2050

Die Pa.IV soll so ausgestaltet werden, dass sie bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 integral übernommen werden kann.

cemsuisse, IG DHS, Swissmem, **insgesamt 3 Stellungnahmen**

6.3 Zustimmung nur mit Vorbehalt oder Ablehnung mit Kompromissbereitschaft

Nachfolgend sind jene Vernehmlassungsteilnehmer aufgeführt, welche die Vorlage nur unter bestimmten Bedingungen unterstützen bzw. unter bestimmten Bedingungen nicht mehr ablehnen:

- falls die Ausfälle nicht durch die anderen Unternehmen kompensiert werden müssen.
Centre Patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, **insgesamt 2 Stellungnahmen**
- falls direkt die Regelung der ES 2050 eingeführt wird (Art. 38 EnG Entwurf).
IG DHS, AGS, GGS, **insgesamt 3 Stellungnahmen**
- falls die Rückerstattung all jenen Unternehmen offensteht, die an einem anerkannten Effizienzsteigerungsprogramm teilnehmen (z.B. Zielvereinbarung mit der EnAW).
VSEI, Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie, Handelskammer beider Basel, **insgesamt 3 Stellungnahmen**
- falls die Rückerstattung all jenen Endverbrauchern offensteht, welche Ökostromprodukte mit einem Fördermodell (z.B. naturemade star) erwerben oder Ökostrom zum eigenen Verbrauch produzieren. Diese Endverbraucher sind entsprechend ihrem Ökostromkonsum zu entlasten.
ewz, **insgesamt 1 Stellungnahme**
- falls der Mindestrückerstattungsbetrag gestrichen wird.
VSEI, **insgesamt 1 Stellungnahme**
- falls stromintensive Unternehmen zumindest einen reduzierten Betrag bezahlen (keine vollumfängliche Befreiung).
sgv, Verein Kettenreaktion, Schweizerischer Städteverband, **insgesamt 3 Stellungnahmen**
- falls Unternehmen, die am Schweizerischen Emissionshandelssystem teilnehmen, dazu verpflichtet sind, mind. 20% des zurückerstatteten Betrags in die Steigerung der Energieeffizienz oder in Projekte mit erneuerbaren Energie zu investieren.
VSEI, **insgesamt 1 Stellungnahme**

6.4 Ablehnung

Generell abgelehnt wird der Kommissionsvorschlag von folgenden Vernehmlassungsteilnehmern: Kanton VD, Axpo Holding AG, swisselectric, Swisspower Netzwerk AG, SIA, Fédération des Entreprises Romandes, SES, Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera italiana (acsi), Fédération Romande des Consommateurs (FRC), Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), **insgesamt 10 Stellungnahmen**



Gründe für ein Nein:

Aus Gründen der Gleichbehandlung: Stromintensive Unternehmen sollen nicht gegenüber kleineren Unternehmen und gegenüber Privatpersonen bevorzugt werden (Verursacherprinzip)

Kanton VD, Fédération des Entreprises Romandes, SES, Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera italiana (acsi), Fédération Romande des Consommateurs (FRC), SKS, **insgesamt 6 Stellungnahmen**

Energiepolitisch kontraproduktiv: Die Befreiung von energiepolitischen Vorgaben stellt eine Innovationsverhinderung dar und benachteiligt andere, bereits auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Prozesse.

1 Privatperson, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Die bestehende Regelung stellt sicher, dass der Anspruch auf Rückerstattung nicht zu breit definiert wird. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist nicht mehr sichergestellt, dass die rückerstattungsberechtigten Unternehmen tatsächlich betroffen sind. So wird der Kreis der Begünstigten übermässig ausgeweitet und die Abgabenlast für kleinere Verbraucher und Haushalte erhöht.

Axpo Holding AG, swisselectric, **insgesamt 2 Stellungnahmen**

Die Befreiung stromintensiver Unternehmen läuft der Hauptstütze der Energiestrategie 2050, der Effizienzsteigerung, entgegen. Gerade bei stromintensiven Unternehmen lassen sich absolut gesehen die höchsten Einsparungen realisieren. Die Befreiung verhindert eine wirtschaftliche Strukturanpassung und eine kompetitive Innovationskraft.

SIA, **insgesamt 1 Stellungnahme**



7 Abkürzungsverzeichnis

AEE	Agentur für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz
acsi	Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera italiana
AGS	Arbeitsgruppe Strom
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz
AVES	Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei der Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Schweiz
DSV	Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
EnG	Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0)
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	FDP.Die Liberalen
FRC	Fédération Romande des Consommateurs
ewz	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
GGs	Gruppe Grosser Stromkunden
GPS	Grüne Partei der Schweiz
HKN	Herkunftsnachweis
IG DHS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz
IGEB	Interessengemeinschaft Energieintensive Branche
IWB	Industrielle Werke Basel
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SATW	Schweizerische Akademie der technischen Wissenschaften
SBV	Schweizer Bauernverband
SES	Schweizerische Energiestiftung
SGS	Schweizerische Greina-Stiftung
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SIG	Services Industriels de Genève
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSes	Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie
StromVG	Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (SR 734.7)
SVP	Schweizerische Volkspartei
SWICO	Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik
UREK-N	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
VÖV	Verband öffentlicher Verkehr
VPE	Verband Personalvertretungen Elektrizitätswirtschaft
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
VSZ	Verband Schweizerische Ziegelindustrie
VUE	Verein für Umweltgerechte Energie
WEKO	Wettbewerbskommission
WWF	World Wildlife Fund



ZPK

Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie